

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung) vom 27.03.2006 folgende

Weisungen zum Benutzen des Chäppu Träff

1. Liegenschaftsbeschrieb

- 1.1. Der Chäppu-Träff befindet sich an der Kappelisackerstrasse 119 in Ittigen
- 1.2. Der Chäppu-Träff verfügt über folgende Räumlichkeiten:
 - Cafeteria mit 32 Innenplätze und 28 Aussenplätze (Sommer)
 - Grosser Raum EG „Stockhorn“ (51 m²) für ca. 40 Personen
 - Kleiner Raum OG „Jura“ (33 m²) für ca. 15 Personen
 - Sitzungszimmer UG „Chasseral“ (15m²) für ca. 6 Personen
 - 2 Jugendräume im UG (diese Räume werden nicht vermietet und es gelten besondere Nutzungsbestimmungen)

Die Cafeteria mit Küche kann nur mit Begleitung einer Fachperson des AMI gemietet werden. Die Kosten für die Begleitung gehen zu Lasten der Mietenden.

Die Räume beinhalten eine zweckmässige Infrastruktur (Tische, Stühle, Beamer, Flip-Chart).

2. Zuständigkeiten

- 2.1. Das Quartierbüro Kappelisacker verwaltet und vermietet die Räumlichkeiten.
- 2.2. Über Fragen, welche in diesen Weisungen nicht geregelt sind, oder bei Streitigkeiten, entscheidet der/die Departementsvorstehende Soziales.

3. Bewilligungen

- 3.1. Die Räume des Chäppu-Träff können von Privaten, Vereinen, Ortsparteien und Institutionen für kommerzielle und nicht kommerzielle Veranstaltungen gemietet werden. Für das Benutzen der Räume wird ein entsprechender Mietvertrag abgeschlossen.
- 3.2. Der Mietvertrag kann mit Auflagen verbunden werden.
- 3.3. Ein Weitervermieten der Räume ist verboten.
- 3.4. Die im Mietvertrag als verantwortlich bezeichnete Person trägt die Verantwortung für eine ordnungsmässige Organisation und Durchführung des Anlasses.

4. Benutzungsgebühren

- 4.1. Benutzungsgebühren sind in der Tarifordnung geregelt.
- 4.2. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vertragsabschluss. Die Gebühren sind vor dem Benutzen zu bezahlen. Ein allfälliges Depot wird nach ordentlicher Abgabe der Räume zurückerstattet.

5. Bezug und Rückgabe

- 5.1. Die Übernahme bzw. Abgabe der Räume erfolgt in Absprache mit dem Quartierbüro.

- 5.2. Die Schlüssel und Anweisungen werden der verantwortlichen Person übergeben.
- 5.3. Die Weitergabe von Schlüsseln ist verboten.
- 5.4. Die benutzten Räumlichkeiten sind aufgeräumt und besenrein gereinigt zurückzugeben. Wegweiser jeglicher Art (Anschriften, Luftballone etc.) müssen entfernt werden.

6. Besondere Bestimmungen

- 6.1. Die Weisungen zum Benutzen der Räumlichkeiten des Chäppu Träff sind integrierende Bestandteile des Mietvertrags.
- 6.2. In den Räumlichkeiten des Chäppu-Träff ist das Rauchen verboten.
- 6.3. Der Chäppu-Träff darf unter der Woche bis 23 Uhr, an Freitagen und Samstagen bis 00 Uhr genutzt werden.
- 6.4. Das Musizieren oder das Abspielen von Musik im Freien ist nicht erlaubt. Wird im Inneren Musik gespielt, sind die Fenster zu schliessen. Ab 22 Uhr ist die Musik auf Zimmerlautstärke zu beschränken.

7. Rücksichtnahme, Sorgfaltspflicht und Haftung

- 7.1. Die Mieterschaft verpflichtet sich zur Rücksichtnahme, Sorgfaltspflicht und Haftung für die Zeit der Nutzungsdauer.
- 7.2. Für Beschädigungen am Mietobjekt, an Geräten und Einrichtungen haften die Mietenden. Reparaturen oder der Ersatz werden vollumfänglich verrechnet.
- 7.3. Die Nutzenden haften für Unfälle oder Diebstahl. Sie haben sich entsprechend zu versichern.
- 7.4. Schlüsselverluste sind umgehend dem Quartierbüro zu melden. Aus Schlüsselverlusten entstehende Kosten haben die Mietenden zu tragen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Werden diese Weisungen, Anschläge oder Anordnungen des Quartierbüros missachtet, kann die Benutzungsbewilligung entzogen, resp. ein Wiedervermieten verweigert werden.
- 8.2. Änderungen dieser Weisungen werden vom Gemeinderat verfügt.

9. Inkrafttreten

- 9.1. Der Gemeinderat hat die Weisungen am 28. April 2014 genehmigt. Sie treten auf den 1. Juni 2014 in Kraft.

Ittigen, 10. April 2014

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Beat Giauque

Annamarie Dick